REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

am 22.5.53 Fehlschrift
ausgefertigt Brichel

Zl. 126.096-2a/53

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über die Einhebung einer Landesumlage für das Jahr 1953.

Zu Zl. 7o/53 vom 3o.4.1953. An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1953 über die Einhebung einer Landesumlage für das Jahr 1953 gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird. Doch ist es nach wie vor zu bedauern, daß die niederösterreichische Regelung die Landesumlage nicht als Instrument eines verfeinerten Finanzausgleiches zwischen dem Land und den Gemeinden in Erscheinung treten läßt.

Im § 2 Abs. 1 enthält der 2. Satz h.a. Ansicht nach lediglich eine Erläuterung und keinen "rechtlichen Befehl". Es wäre - vom legistischen Gesichtspunkt aus gesehen - sicher zweckmäßiger, den Satz zu streichen oder ihm vielleicht folgende Fassung zu geben: "Eine weitere Umlegung der von den Städten mit eigenem Statut und den Gemeindeverbänden aufzubringenden Landesumlage auf die Gemeinden ist nicht mehr vorzunehmen."

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 19. Mai 1953.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 26. MAI 1953
Zl.: 70/1 Dr.M. Ausgab.

1 Abschrift an Landesamt I/1 gegeben
26.5.53.